

Satzung

des Hessischen Jugendringes

§ 1 Name und Sitz

Der Hessische Jugendring ist der Zusammenschluss der auf der hessischen Landesebene tätigen Jugendverbände.

Er trägt den Namen Hessischer Jugendring e.V. (HJR).

Sitz des Hessischen Jugendrings ist die Landeshauptstadt Wiesbaden.

§ 2 Zweck

Im Hessischen Jugendring haben sich auf Landesebene tätige Jugendverbände zur freiwilligen Zusammenarbeit zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern und zu vertreten, sie verpflichten sich, wo immer dies möglich ist, aktiv in den hessischen Stadt- und Kreisjugendringen, den regionalen Zusammenschlüssen der Jugendverbände mitzuarbeiten. Darüber hinaus verpflichten sie sich, die Jugend im Geiste der Freiheit und Demokratie zu erziehen. Sie suchen Kontakt und Freundschaft mit der jungen Generation in der ganzen Welt.

Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Jugendverbände wird nicht beeinträchtigt.

Aufgaben des Hessischen Jugendringes sind insbesondere:

- sein Jugend- und Gesellschaftspolitisches Programm als die gemeinsame Einschätzung zur Lage der Jugendlichen weiterzuentwickeln und nach innen und außen wirksam umzusetzen;
- Mädchen und junge Frauen - entsprechend der Verfassungsgarantie der Gleichberechtigung von Mann und Frau - bei der paritätischen Vertretung in den Entscheidungsgremien der Jugendverbände zu fördern und auf allen Ebenen der Gesellschaft mit Nachdruck zu unterstützen;
- das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der jungen Generation zu fördern;

- durch Erfahrungsaustausch an der Lösung der Probleme der außerschulischen Jugendarbeit mitzuwirken;
- junge Menschen zum kritischen Denken und Handeln auf der Grundlage der realen Verhältnisse unserer Gesellschaft zu befähigen und ihre Bemühungen zur Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche zu fördern;
- auf die Jugendpolitik und die Entwicklung des Jugendrechts Einfluss zu nehmen;
- die Interessen der Jugend und ihrer Gemeinschaften in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Parlamenten und Behörden, zu vertreten;
- gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anzuregen, zu planen und durchzuführen, die der politischen und kulturellen Bildung dienen;
- mit entsprechenden Institutionen und Organisationen im Bereich der Erziehung und Bildung zusammenzuarbeiten;
- Informationsschriften, Arbeitsmaterial und Publikationen herauszugeben;
- Auslandskontakte und Studienfahrten zum Kennenlernen gesellschaftlicher Probleme anderer Länder als Beitrag zur Völkerverständigung anzuregen und zu fördern;
- Migration, Integration/Inklusion und die interkulturelle Öffnung aktiv mit zu gestalten;
- die Auseinandersetzung mit dem Extremismus nachhaltig zu fördern;
- ethnischen, religiösen und sexuellen Diskriminierungen entgegen zu treten;
- autoritären, totalitären, rassistischen, antisemitischen, nationalistischen und militaristischen sowie demokratiefeindlichen Tendenzen im Interesse der Jugend mit allen Kräften entgegenzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Hessische Jugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege.

Der Hessische Jugendring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Hessischen Jugendringes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Hessischen Jugendringes. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Hessischen Jugendringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Auf Landesebene arbeitende Jugendverbände, die die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben anerkennen und unterstützen, sowie die in § 5 genannten Voraussetzungen erfüllen, können die Mitgliedschaft als Mitgliedsverband erwerben.
2. Gleiches gilt für hessische Arbeitsgemeinschaften von Jugendverbänden.
3. Bei Jugendverbänden und Arbeitsgemeinschaften, die einer hessischen Dachorganisation angehören, kann nur diese Mitglied des HJR sein.
4. Parteipolitische Jugendverbände können nicht Mitglied des HJR werden.

§ 5 Voraussetzungen für Aufnahme und Zugehörigkeit als Mitgliedsverband

Voraussetzungen für die Aufnahme und die Zugehörigkeit zum Hessischen Jugendring als Mitgliedsverband sind:

1. die Anerkennung der Grundrechte und der Hessischen Verfassung;
2. die Jugendverbände müssen seit zwei Jahren in mindestens der Hälfte der Kreise und kreisfreien Städte in umfassendem Sinne jugendpflegerisch und jugendpolitisch tätig sein und in den Stadt- und Kreisjugendringen als Mitglied aktiv mitarbeiten;
3. die Ordnung der Jugendverbände muss auf demokratischer Grundlage beruhen;
4. Jugendverbände, die einem Erwachsenenverband angehören, müssen ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung führen;
5. die Jugendverbände müssen mit ihren Aktivitäten mindestens 1.000 Kinder und Jugendliche jährlich erreichen.

§ 6 Aufnahme und Ausschlüsse

1. Die Aufnahme in den Hessischen Jugendring als Mitgliedsverband ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung eines Mitgliedes oder bei Wegfall der Voraussetzungen der §§ 4 und 5. Die Feststellung trifft die Vollversammlung.
4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung. Die Delegierten des betroffenen Verbandes sind anzuhören, haben aber bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

Wird über den Ausschlussantrag bei der ersten Behandlung keine Einstimmigkeit auf der Vollversammlung erzielt, wird der Antrag auf der nächsten Vollversammlung noch einmal behandelt. Bei dieser zweiten Behandlung genügt für die Annahme des Ausschlussantrages die Zwei-Drittel-Mehrheit.

§ 7 Organe

Die Organe des Hessischen Jugendringes sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Hauptausschuss
3. Der Vorstand

§ 8 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsverbände entsprechend Absatz 2 zusammen.
2. Die Mitgliedsverbände werden gemäß Absatz 3 ihrem jeweiligen jährlichen Fördervolumen entsprechend, das ihnen durch den HJR zugeteilt wurde, insgesamt sechs Kategorien zugeordnet. Die Anzahl der von dem jeweiligen Mitgliedsverband zur Vollversammlung zu entsendenden Delegierten bestimmt sich gemäß Absatz 3 nach dessen Zuordnung in die jeweilige Kategorie. Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.
3. Die Zuordnung der Mitgliedsverbände und deren Delegiertenanzahl bestimmt sich wie folgt:

Fördervolumen bis Kategorie Anz. Delegierte

800.000,--	6	6
500.000,--	5	5
300.000,--	4	4
150.000,--	3	3
100.000,--	2	2
50.000,--	1	1

4. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat darüber hinaus jeweils eine Stimme
5. Der Vollversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisionskommission
 - Grundsatzentscheidungen von besonderer Bedeutung
 - Satzungsänderungen
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - mittelfristige Finanzplanung

6. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedsverbänden sowie den jeweiligen Delegierten zuzusenden.

In das Sitzungsprotokoll sind aufzunehmen:

- die Anwesenheitsliste
- die Tagesordnung
- der wesentliche Verlauf der Diskussion
- die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis
- alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen

Das Protokoll ist von der/dem jeweiligen Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 9 Zusammenreffen

1. Die Vollversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
2. Eine Stimmenkumulierung findet nicht statt.
3. Der Vorstand kann im Bedarfsfall zu außerordentlichen Vollversammlungen einladen.
4. Wird von einem Viertel der Mitgliedsverbände oder dem Hauptausschuss die Einberufung einer Vollversammlung verlangt, so muss der Vorstand die Vollversammlung einberufen.
5. Zur Vollversammlung wird mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Die schriftliche Tagesordnung und die Materialien sind spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn an die Verbände und Delegierten zu versenden. Maßgeblich ist das Absendedatum der Einladung.

§ 10 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss ist das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Vollversammlungen. Er wird von dem/der Vorsitzenden des Hessischen Jugendringes oder einem/einer Stellvertreter/in geleitet.

Ihm gehören je ein/eine Vertreter/in der Mitgliedsverbände und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands mit Stimmrecht an. Jeder Verband und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben je eine Stimme.

Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:

- Verteilung der Fördermittel
- Verabschiedung der Jahresrechnungen des Vorjahres
- Verabschiedung der Haushalte des laufenden Jahres
- Grundsatzentscheidungen in den Jahren ohne Vollversammlung

Der Hauptausschuss tritt zu seiner ersten Sitzung in der fünften bis sechsten Woche des jeweiligen Jahres zusammen.

Die letzte Sitzung zur Entscheidungsfindung für die Finanzverteilung findet bis zum 15. März eines jeden Jahres statt. Die Beschlussfassung bedarf einer 4/5 Mehrheit. Kommt innerhalb des vorgenannten Zeitrahmens kein diesbezüglicher Beschluss zustande, findet die abschließende Entscheidung zur Mittelvergabe in einer Sonder-Vollversammlung statt, zu der binnen zwei Wochen ab der gescheiterten Beschlussfassung einzuladen ist. Die Beschlussfassung in der Sonder-Vollversammlung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- vier stellvertretenden Vorsitzenden
- bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/Beisitzerinnen)
- Geschäftsführer/Geschäftsführerin (beratend)

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- strategische Entscheidungen unterhalb der Vollversammlung und des Hauptausschusses zu treffen
- die Jahresplanung vorzunehmen
- den Jahresrückblick vorzunehmen einschließlich Bewertung der zurückliegenden Aktivitäten
- Schwerpunkte der künftigen Tätigkeit festzusetzen
- Berufung des/der Geschäftsführers/in
- Vorbereitung der Vollversammlungen

2. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie vertreten den HJR im Sinne des § 26 BGB.

Sie vertreten jeweils zu zweit gemeinsam.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:

- die Geschäftsführung
- die Personalverantwortung
- die politische und geschäftliche Außenvertretung
- die Vorbereitung der Klausuren des Vorstandes
- die Vorbereitung der Hauptausschüsse.

3. Eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern ist anzustreben.

4. Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Die Wahl des/der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer erfolgt jeweils in einem Wahlgang.
6. Die Anzahl der Vertreter/Vertreterinnen eines Verbandes wird im Vorstand des HJR auf zwei begrenzt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer laufenden Wahlperiode aus, so kann eine außerordentliche Vollversammlung für diese Position eine Nachwahl bis zum Ende der Wahlperiode vornehmen.
8. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Hessischen Jugendring nach innen und außen. Er führt die Geschäfte und arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes.
9. Entscheidungen zu Personalangelegenheiten obliegen mit Ausnahme der Berufung des/r Geschäftsführer/in dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 12 Revisionskommission

1. Die Vollversammlung wählt bis zu 5 Revisoren bzw. Revisorinnen, die für den Prüfzeitraum nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Revisionskommission.
2. Sie prüfen einmal jährlich die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des HJR und erstatten darüber der Vollversammlung ihren Bericht.
3. Erst nach Erstellung und Annahme des Revisionsberichts kann die Vollversammlung bzw. in den Jahren ohne Vollversammlung der Hauptausschuss die Jahresabschlussrechnung verabschieden.

§ 13 Beschlüsse und Wahlen

1. Beschlüsse sollen von der Einmütigkeit aller getragen werden. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
2. Weist ein Verband nach, dass Beschlüsse gegen seine Satzung, Grundsätze oder die Präambel verstoßen, so kann ein Beschluss gegen die Stimmen des Verbandes nicht zustande kommen.

Dies gilt nicht für:

- Personalangelegenheiten
 - Fragen der Geschäftsordnung
 - finanzielle Fragen und Vorschläge des Hessischen Jugendringes
 - Aufnahme- und Ausschlussanträge
3. Satzungsänderungen werden mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

4. Bei Wahlen ist eine absolute Mehrheit erforderlich. Nach dem ersten Wahlvorgang genügt die einfache Mehrheit.
5. Die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten wird vor Eintritt in die Wahl geschlossen.

§ 14 Geschäftsordnung

Die Vollversammlung erlässt im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 15 Geschäftsstelle

Der Hessische Jugendring unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin geleitet wird. Die Geschäftsstelle ist im Auftrag der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes tätig.

Der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, hat die Dienst- und Fachaufsicht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er/sie delegiert im Regelfall die Dienst- und Fachaufsicht für alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen an den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.

§ 16 Mitgliedsbeitrag

Jeder Mitgliedsverband zahlt an den Hessischen Jugendring einen Jahresbeitrag, der zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Betrages richtet sich nach dem jeweiligen Fördervolumen i. S. d. § 8 Absatz 2 in Verbindung mit der Kategorieeinteilung gemäß § 8 Absatz 3.

<u>Kategorie</u>	<u>prozentualer Beitrag</u>
6	1,8
5	1,7
4	1,6
3	1,5
2	1,4
1	1,3

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Hessischen Jugendringes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Mitgliedsverbände gemäß der Quote der von dem jeweiligen Mitgliedsverband in die Vollversammlung zu entsendenden Delegiertenanzahl, sofern die Neugründung einer Nachfolgeorganisation nicht vorgesehen ist.

Die Mitgliedsverbände haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zu verwenden.

Für den Antrag der Auflösung des Hessischen Jugendringes ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 7. November 2009 in Kraft.

- zuletzt geändert und in der vorliegenden Fassung verabschiedet auf der Vollversammlung vom 7. November 2009 in Frankfurt am Main -